

Integrationshilfen zur Betreuung und Teilhabe an Bildung am Offenen Ganzttag

Pilotprojekt zur infrastrukturellen Unterstützung von drei Betreuungsangeboten des Offenen Ganztags

Bearbeitungsstand: 12.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Neue Gesetzeslage seit dem 01.01.2020	3
3.	Auftrag und Ziel: Infrastrukturelle Stärkung des OGS-Betreuungsangebotes	5
4.	An wen geht der Auftrag? An Schule oder an Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe?	5
5.	Auswahl der Schulen	6
6.	Situation an den drei OGS-Standorten	7
7.	Konzept für die infrastrukturelle Stärkung des OGS-Betreuungsangebotes.....	9
7.1.	Ziel.....	9
7.2.	Zielgruppe	9
7.3.	Sicherstellung des Zugangs aller Kinder mit (drohender) Behinderung zur OGS.....	9
7.4.	Personalbedarf	10
7.5.	Qualifikation des Personals.....	11
7.6.	Anstellungsträger für das zusätzliche Personal	12
7.7.	Finanzmittelbedarf	12
7.8.	Gegenüberstellung der Kosten „Infrastrukturelle Lösung <-> Individualansprüche“	12
7.9.	Laufzeit.....	13
7.10.	Finanzierung	13
7.11.	Praktische Umsetzung	13
7.12.	Vertragliche Umsetzung	14
8.	Standortspezifische Konzepte zur Umsetzung	14
9.	Evaluation	14
10.	Individuelle Integrationshilfe trotz infrastruktureller Lösung	14
11.	Weiteres Vorgehen.....	14
12.	Themen der Zukunft.....	15

1. Ausgangslage

Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) Behinderung konnte auch bisher schon eine Schulbegleiterin/ ein Schulbegleiter (auch Integrationshelferin/ Integrationshelfer genannt) von den Personensorgeberechtigten beantragt werden, um die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen (§ 53 SGB XII, § 35a SGB VIII).

Aufgrund der Reduzierung der Förderschulen und der damit verbundenen Integration von Kindern mit Behinderung in die Regelschulen, ist der Einsatz von Schulbegleiterinnen/ Schulbegleitern in den letzten Jahren deutlich angestiegen. So wurden 2019 alleine im Jugendamtsbereich 260 entsprechende Hilfen nach § 35a SGB VIII bewilligt, im Jahr 2014 waren es lediglich 40. Entsprechend stiegen die Ausgaben allein im Jugendamtsbereich auf knapp 5 Mio. €/Jahr. Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII stiegen die Kosten für die Schulbegleitung ebenfalls stetig und haben im Jahr 2019 nahezu rund 5 Mio. € erreicht (davon allerdings der größere Teil mit rund 3,2 Mio. € für den Bereich der Förderschulen).

Alle Versuche, die Bedarfe durch ein sog. „Pooling“ zu erfüllen (und damit den Anstieg der Schulbegleiterzahlen sowie der damit verbundenen Kosten zu dämpfen), gestalteten sich im Bereich der Regelschulen äußerst schwierig. Da die Schülerinnen und Schüler auf nahezu alle Schulen in Bielefeld und hier wiederum auf nahezu alle Klassen verteilt sind, ist es nur in Ausnahmefällen möglich, dass zwei Kinder von einer Schulbegleiterin/ einem Schulbegleiter unterstützt werden können.

Neben der Sorge um die finanzielle Entwicklung rücken zunehmend aber auch fachliche Bedenken in den Vordergrund. Es wird inzwischen kritisch hinterfragt, ob eine permanente Begleitung durch eine erwachsene Assistenzkraft wirklich immer der Integration in die Klassengemeinschaft dienlich ist, oder ob sie eher eine zusätzliche Stigmatisierung bedeuten kann.

2. Neue Gesetzeslage seit dem 01.01.2020

Während bislang eine Schulbegleitung in der Regel im Rahmen der Teilhabe an Bildung nur für die Zeit des Unterrichts beantragt und bewilligt wurde und nur ausnahmsweise auch für gewisse Zeiten der OGS, ist dies auf Grund der Reform des BTHG seit dem 01.01.2020 auch für die Nachmittagsbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztags (OGS) möglich (§ 112 SGB IX).

Gemäß § 112 Abs. 1 SGB IX schließen Hilfen zu einer Schulbildung Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die landesrechtlich durch § 9 SchulG NRW und die entsprechenden Erlasse geregelten außerunterrichtlichen Angebote der OGS werden in großen Teilen den gesetzlichen Tatbestand des § 112 Abs. 1 SGB IX erfüllen, so dass die notwendige Schulbegleitung an der OGS im Rahmen der Hilfe zu einer Schulbildung als Leistung zur Teilhabe an Bildung bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (insbes. Notwendigkeit und Geeignetheit zur Erreichung des Bildungsziels) zu gewähren ist. Für Angebote der OGS, die den Tatbestand des § 112 Abs. 1 SGB IX nicht erfüllen (z.B. Angebote, die nicht an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen oder außerhalb des Schulgeländes stattfinden oder in einer reinen Aufsicht beim Spielen bestehen), besteht kein Anspruch im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Hilfe zu einer Schulbildung).

Für solche Zeiten der OGS kommt jedoch die Bewilligung der Schulbegleitung/Integrationshilfe als Hilfe zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (insbes. Notwendigkeit und Geeignetheit) in Betracht. Im Gegensatz zu § 112 SGB IX ist eine Unterstützung im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote in § 113 SGB IX nicht explizit genannt. Die Schulbegleitung an der OGS im Rahmen der sozialen Teilhabe fällt unter Assistenzleistungen (Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, § 78 SGB IX). Für den Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt) sind die Leistungen zur sozialen Teilhabe im Gegensatz zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung einkommens- u. vermögensabhängig. Für den Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ist die Differenzierung der Hilfen hinsichtlich des Kostenbeitrages der Eltern nicht entscheidend, da es sich bei beiden Hilfearten um ambulante Leistungen handelt, für die kein Kostenbeitrag von den Eltern gefordert wird.

Eine Abgrenzung zwischen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe in den Betreuungsangeboten der OGS könnte im Einzelfall schwierig sein; ebenso die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu treffende Entscheidung, ob die Teilnahme an den OGS-Angeboten zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben notwendig ist.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass Eltern zunehmend Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe an der OGS stellen werden. Mittelfristig wird ein großer Teil der bislang nur im Unterricht begleiteten Kinder auch am Nachmittag von Assistenzkräften in der OGS betreut werden. Wie im Vormittagsbereich stellt sich auch in der OGS neben dem Problem des erwarteten immensen Kostenanstiegs auch die Frage nach der pädagogischen Sinnhaftigkeit einer Einzelbetreuung. Anders als im Vormittagsbereich werden in der OGS jedoch größere Chancen für infrastrukturellen Lösungen gesehen, da die betroffenen Kinder in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst sind.

Es zeichnen sich insbesondere drei Varianten ab, dem Bedarf an Integrationshilfen an der OGS zu begegnen:

- (1) Erfüllung des Individualanspruchs nach §§ 99, 112, 113 SGB IX ggfs. i.V.m. § 35a SGB VIII im Rahmen der Einzelbetreuung (wie bisher),
- (2) Erfüllung des Individualanspruchs nach §§ 99, 112, 113 SGB IX ggfs. i.V.m. § 35a SGB VIII im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung / Poollösung (§ 112 Abs. 4; § 116 Abs. 2 SGB IX) oder
- (3) infrastrukturelle Ausstattung der OGS mit zusätzlichem Personal für die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Rahmen des Betreuungsangebotes.

Die Variante (3) als infrastrukturelle Lösung ist insbesondere für die betroffenen Kinder (keine Stigmatisierung durch Zuweisung einer/ eines einzelnen Integrationshelferin/ Integrationshelfers) die pädagogisch sinnvollste Lösung. Sie macht i.d.R. die Gewährung einer Einzelfallhilfe überflüssig. Durch die infrastrukturelle Ausstattung der OGS mit zusätzlichem Personal für die Unterstützung einer gemeinsamen Teilnahme von Kindern mit und ohne Behinderung an den OGS-Angeboten wird zudem der gesetzliche Auftrag zur inklusiven Bildung (§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 2 SchulG NRW) erfüllt.

3. Auftrag und Ziel: Infrastrukturelle Stärkung des OGS-Betreuungsangebotes

Beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022¹ soll an drei ausgesuchten Schulen befristet und modellhaft eine infrastrukturelle Stärkung des OGS-Betreuungsangebotes erprobt werden, um den Bedarfen von Kindern mit Behinderung besser als bisher entsprechen zu können.

Durch die infrastrukturelle Aufwertung der Betreuung im Rahmen der OGS soll der Unterstützungsbedarf von Kindern mit Behinderung so adäquat abgedeckt werden, dass Einzelfallhilfen weitestgehend entbehrlich sind. Denn es gilt: Nicht die beeinträchtigte Person muss sich an die Umgebung anpassen, sondern das System muss sich so ausrichten, dass es mit allen Belangen und Besonderheiten, die Menschen mitbringen, so gut wie möglich umgehen kann. Gleichzeitig soll damit eine Kostendämpfung gegenüber der Bewilligung individueller Assistenzleistungen während der OGS-Betreuung erreicht werden.

Ein fachlich verbessertes und personell gut ausgestattetes Angebot

- soll Kindern mit (drohender) Behinderung bessere Möglichkeiten bieten, sich in die Gruppe zu integrieren und sie vor weiterer Stigmatisierung schützen,
- soll auch die Kinder ohne (drohende) Behinderung besser in diesem inklusiven Prozess unterstützen und begleiten und
- soll damit insgesamt Inklusion fördern und unterstützen.

Ziel ist es, ein inklusives OGS-Angebot einzurichten, in dem individuelle Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung sowohl in der Nachmittagsbetreuung wie auch in den Ferien durch die vorhandenen Fachkraftanteile abgedeckt werden und keine individuellen Schulbegleiterhilfen durch das Jugendamt oder das Sozialamt erforderlich werden.

Zur Umsetzung sind Mittel des Amtes für Schule, des Jugendamtes und des Sozialamtes einzusetzen.

4. An wen geht der Auftrag? An Schule oder an Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe?

Die Förderung der vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die gemeinsame Erziehung (inklusive Bildung) ist Aufgabe der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen (§ 2 Abs. 5 SchulG NRW).

Darüber hinaus sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zuständig für die Gewährung von individuellen Hilfen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles, um die Teilnahme an schulischen Angeboten zu ermöglichen (§§ 90 ff SGB IX, § 35a SGB VIII).

Die individuelle Hilfe in Form von Schulbegleitung müsste eigentlich eine Ausnahme darstellen (siehe auch Arbeitshilfe der Bezirksregierung Münster und Orientierungshilfe zur Schulbegleitung des Städte-/Landkreistags und der BAGüS). Das muss auch das Ziel für die Zukunft bleiben. Aktuell sind die OGS-Angebote faktisch aber noch nicht so ausgestaltet, dass sie für sich

¹ Ursprünglich sollte das Modellprojekt bereits zum Schuljahr 2020/2021 starten. Coronabedingt musste der Start um ein Jahr verschoben werden. Die nachfolgend unter Ziff. 5 dargestellten Zahlen stammen daher aus dem Jahr 2019. Die Entscheidung zur Auswahl der drei genannten Schulen ist aber nach wie vor sachgerecht.

alleine genommen die mit dem Projekt angestrebte infrastrukturelle Lösung umsetzen können.

Um die Unterstützungsbedarfe wirksam erfüllen zu können, stellt die Entwicklung und Umsetzung einer infrastrukturellen Lösung daher eine gemeinsame Aufgabe des Amtes für Schule, des Jugendamtes und des Sozialamtes dar.

5. Auswahl der Schulen

Zur Identifizierung geeigneter Schulen für das Modellprojekt wurden die Fallzahlen des Jugendamtes und des Sozialamtes zum Sommer 2019² zu Grunde gelegt. Darüber hinaus wurde eine Liste des Amtes für Schule berücksichtigt, aus der hervorgeht, welche Schulen in welcher Höhe von der Inklusionspauschale im Schuljahr 2019/2020 profitiert haben.

Folgende Schulen werden danach für das Modellprojekt vorgeschlagen

Schule	Stadtteil	Träger der OGS
Hans-Christian-Andersen Schule (Grundschule)	Sennestadt	DRK Kreisverband Bielefeld e.V.
Martinschule (Grundschule)	Gadderbaum	AWO Kreisverband Bielefeld e.V.
Hamfeldschule (Förderschule)	Schildesche	Diakonie für Bielefeld

Zum Zeitpunkt der Auswahl der Schulen wurden an den oben genannten Schulen insgesamt 37 Kinder vormittags durch Schulbegleiterinnen/ Schulbegleiter betreut:

- Hans-Christian-Andersen Schule: 11 Kinder (7 Jugendamt/ 4 Sozialamt)
- Martinschule: 13 Kinder (9 Jugendamt/ 4 Sozialamt)
- Hamfeldschule: 13 Kinder (10 Jugendamt/ 3 Sozialamt)

Eine Auswertung im Jugendamtsbereich aus dem Jahr 2019 zeigt, dass die durchschnittliche Förderung im Vormittagsbereich bei allen Schulen in Bielefeld bei ca. 24 Stunden/Woche lag.

An den drei genannten Schulen gab es elf Schüler*innen, die auch nachmittags während der OGS durch Einzelpersonen individuell unterstützt werden:

- Hans-Christian-Andersen Schule: 6 Kinder
- Martinschule: 3 Kinder
- Hamfeldschule: 2 Kinder

In der Vorbereitung haben alle Beteiligten der drei Schulstandorte (Schulen, OGS-Träger und Fachverwaltung bestehend aus Amt für Schule, Jugendamt und Sozialamt) die Ausgangslage und das Ziel einer infrastrukturellen Lösung erörtert und eine große Übereinstimmung festgestellt. Alle Beteiligten sind an einer Umsetzung des Projektes interessiert.

² Siehe dazu die Hinweise unter der Fußnote 1.

6. Situation an den drei OGS-Standorten

Die Platz- und Belegungssituation (Stand Januar 2020) sieht wie folgt aus

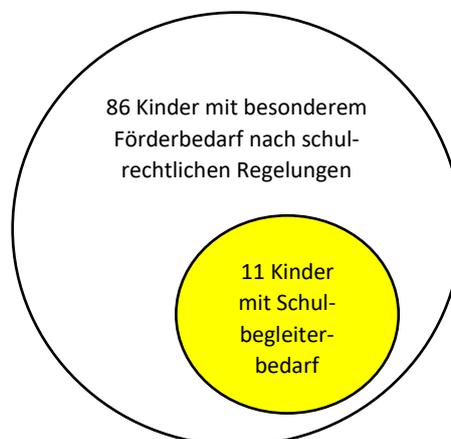
Schule	Verfügbare OGS-Plätze	Belegte OGS-Plätze	<i>darunter Kinder mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen</i>
Hans-Christian-Andersen Schule (Grundschule)	150	150	39
Martinschule (Grundschule)	252	251	19
Hamfeldschule (Förderschule)	24	28	28
Summe	426	429	86

Wie die Tabelle zeigt, befanden sich Anfang 2020 86 Kinder mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen in der OGS. Vorstehend unter Ziff. 5. ist dargestellt worden, dass sich im Sommer 2019 elf Kinder mit einer/ einem individuellen Schulbegleiterin/ Schulbegleiter in der OGS befunden haben.

Das ist kein Widerspruch und auch keine Entwicklung, die sich von Sommer 2019 bis Anfang 2020 ergeben hat. Hier wird vielmehr sichtbar, dass es unterschiedliche gesetzliche Definitionen, die im weiteren Verlauf (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Ziff. 7.2.) sauber voneinander getrennt werden müssen:

- Jedes Kind mit einem Schulbegleiterbedarf nach dem SGB VIII oder SGB IX ist auch ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen.
- Aber nicht jedes Kind mit einem besonderen Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen hat auch Anspruch auf die Förderung durch eine Schulbegleiterin/ einen Schulbegleiter nach dem SGB VIII oder SGB IX.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:



Die Personalstruktur (Stand Januar 2020) sieht wie folgt aus:

Schule	Personaleinsatz (Umfang und Qualifikation)
Hans-Christian-Andersen Schule (Grundschule)	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Pers. Päd. Personal oder Erzieher/in (insg. 155,49 Stunden/Woche) • 12 Pers. Nichtpäd. Personal (insg. 174,10 Stunden/Woche)
Martinschule (Grundschule)	<ul style="list-style-type: none"> • 17 Pers. Dipl.-Päd., Sozialpäd. oder Erzieher/in (insg. 401,50 Stunden/Woche) • 2 Pers. Honorarkräfte (insg. 3,00 Stunden/Woche) • 2 Jahrespraktikanten (Stundenumfang unbekannt) • 1 FOS-Praktikant (Stundenumfang unbekannt) • 5 Küchenhilfen (insg. 68,50 Stunden/Woche)
Hamfeldschule (Förderschule)	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Pers. Erzieher/in (insg. 36,50 Stunden/Woche) • 1 Pers. Sozialarbeiter/in (insg. 5,75 Stunden/Woche) • 5 Pers. Sonstiges Personal wie Lehramtsstudenten und Studenten für Soziale Arbeit (insg. 33,00 Stunden/Woche)

Die Finanzierung der OGS-Angebote allgemein umfasst folgende Leistungen:

- Landesmittel
 - pro Platz: jährlich 1.237 € (oder 2.254 € für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen)
- Stadt
 - pro Platz: jährlich 744 € (oder 984 € für Kinder mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen)

Bezogen auf die drei ausgewählten Schulstandorte stehen im Schuljahr 2020/2021 folgende Mittel zur Verfügung:

Schule	Landesmittel	Kommunale Mittel	Summe
Hans-Christian-Andersen Schule (Grundschule)	225.213 €	120.960 €	366.928 €
Martinschule (Grundschule)	323.810 €	191.304 €	525.425 €
Hamfeldschule (Förderschule)	63.112 €	27.552 €	99.565 €

7. Konzept für die infrastrukturelle Stärkung des OGS-Betreuungsangebotes

Die Konzeptentwicklung ist gemeinsam durch die Beteiligten an den drei Schulstandorten (Schulen, OGS-Träger und Fachverwaltung bestehend aus Amt für Schule, Jugendamt und Sozialamt) erfolgt.

7.1. Ziel

Das Ziel ist bereits vorstehend unter Ziff. 3. hergeleitet und beschrieben worden:

„Ein fachlich verbessertes und personell gut ausgestattetes Angebot

- soll Kindern mit (drohender) Behinderung bessere Möglichkeiten bieten, sich in die Gruppe zu integrieren und sie vor weiterer Stigmatisierung schützen,
- soll auch die Kinder ohne (drohende) Behinderung besser in diesem inklusiven Prozess unterstützen und begleiten und
- soll damit insgesamt Inklusion fördern und unterstützen.

Ziel ist es, ein inklusives OGS-Angebot einzurichten, in dem individuelle Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die vorhandenen Fachkraftanteile abgedeckt werden und keine individuellen Schulbegleiterhilfen durch das Jugendamt oder das Sozialamt erforderlich werden.“

7.2. Zielgruppe

Wie unter Ziff. 7.1. dargestellt, hat das Projekt alle Kinder in der OGS im Blick. Die primäre Zielgruppe stellen jedoch die Kinder mit einer (drohenden) Behinderung dar, die nach Feststellung des Jugendamtes oder des Sozialamtes einen Anspruch auf eine Schulbegleiterin/ einen Schulbegleiter haben.

Es handelt sich damit um eine Teilmenge aller Kinder mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen (siehe dazu Ausführungen und Schaubild unter Ziff. 6.).

Die Anzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung, die Anspruch auf eine Schulbegleiterin/ einen Schulbegleiter haben, ist die grundsätzliche Orientierungsgröße für die Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs und der zusätzlichen Finanzierung des OGS-Angebotes aus Mitteln des Jugendamtes und des Sozialamtes.

Dabei bedarf es keiner erneuten Prüfung durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt, welches Kind hierzu gehört. Besteht nach der Entscheidung des Jugendamtes bzw. des Sozialamtes ein Förderanspruch für den vormittags stattfindenden Unterricht, dann besteht automatisch auch ein Förderanspruch im Rahmen der infrastrukturellen Lösung in der OGS,

- wenn das Kind an der OGS teilnimmt und
- wenn das Kind dort nicht ausnahmsweise doch eine individuelle Integrationshelferin/ einen individuellen Integrationshelfer benötigt (siehe dazu nachfolgend unter Ziff. 10.).

7.3. Sicherstellung des Zugangs aller Kinder mit (drohender) Behinderung zur OGS

Obwohl das SchulG NRW (in § 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 2) einen gesetzlichen Auftrag zur inklusiven Bildung beschreibt, findet sich in den OGS-Aufnahmekriterien das Merkmal „Kinder mit (dro-

hender) Behinderung“ nicht wieder. Das wichtigste Aufnahmekriterium ist hier die Erwerbstätigkeit der Eltern. Gerade Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung erfüllen dieses Kriterium oftmals nicht, weil vielfach ein Elternteil gerade wegen der (drohenden) Behinderung des Kindes eben nicht erwerbstätig ist oder sein kann. Eine Erkenntnis noch vor Beginn des eigentlichen Projekts ist, dass diese Situation landesweit nochmals betrachtet und berücksichtigt werden sollte.

Den Beteiligten an diesem Projekt ist klar, dass auf landesweite Änderungen bei den Aufnahmekriterien nicht gewartet werden kann. Ein Projekt, mit dem aber gerade die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in der OGS gefördert werden soll, ergibt keinen Sinn, wenn diese Kinder nur einen nachrangigen Zugang zur OGS haben. Für das Projekt ist es daher erforderlich, dass alle Kinder mit (drohender) Behinderung, die vormittags Schulbegleitung erhalten, einen Zugang zu den OGS-Angeboten erhalten müssen.

Für die Projektphase ist daher eine Gleichstellung mit anderen hochrangigen Aufnahmekriterien, wie z.B. Berufstätigkeit der Eltern, sachgerecht.

7.4. Personalbedarf

Der Personalbedarf muss sich am Ziel orientieren:

„Ziel ist es, ein inklusives OGS-Angebot einzurichten, in dem individuelle Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die vorhandenen Fachkraftanteile abgedeckt werden und keine individuellen Schulbegleiterhilfen durch das Jugendamt oder das Sozialamt erforderlich werden.“

Mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Kinder in der OGS insbesondere hinsichtlich

- ihres Alters und
- der Art der (drohenden) Behinderung

wird es für erforderlich gehalten, eine 0,5 Fachkraftstelle für je vier Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS zusätzlich einzusetzen.

Dabei sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Ein OGS-Standort, an dem ein bis vier Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, erhält eine personelle Verstärkung im Umfang einer 0,5 Fachkraftstelle (Sockelbedarf).

Für das fünfte und jedes weitere Kind mit (drohender) Behinderung am OGS-Standort erfolgt eine weitere Verstärkung im Umfang einer 0,125 Fachkraftstelle (1/4 einer 0,5 Fachkraftstelle).

Zur Veranschaulichung folgende Berechnungsbeispiele:

- Vier Kinder → Sockelbedarf einer 0,5 Fachkraftstelle
- Sechs Kinder → Sockelbedarf einer 0,5 Fachkraftstelle plus 2 x 0,125 Fachkraftstelle = 0,75 Fachkraftstelle
- Acht Kinder → Sockelbedarf einer 0,5 Fachkraftstelle plus 4 x 0,125 Fachkraftstelle = 1,0 Fachkraftstelle

- Die Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs erfolgt kurz vor dem Projektstart (Details siehe unter Ziff. 7.11.).
- Auf Veränderungen der Anzahl an Kindern mit (drohender) Behinderung in der OGS muss während der Projektlaufzeit angemessen reagiert werden:
 - Die Aufnahme zusätzlicher Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS zieht vorstehend beschriebenen zusätzlichen Personalbedarf nach sich.

Der OGS-Träger weitet den Personalbestand dann entweder durch die Einstellung weiterer Kräfte oder durch die Aufstockung der Arbeitszeit bei bereits vorhandenen Kräften aus.

Gerade dann, wenn die Zahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS von einem Schulhalbjahr zum nächsten nur geringfügig ansteigt, kann es sein, dass zunächst mit einer Stundenaufstockung gearbeitet werden muss. Die Stundenaufstockung soll dann primär bei den Fachkräften erfolgen, die gezielt für das Projekt eingestellt worden sind. Um bei weiter steigenden Kinderzahlen in den folgenden Schulhalbjahren flexibel reagieren und weiteres Personal einstellen zu können, sollten die Stundenaufstockungen zunächst nur befristet für ein Schulhalbjahr erfolgen.

- Sollte sich die Anzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS reduzieren, wird der Personalbedarf grundsätzlich nicht reduziert. Die OGS-Träger brauchen während der Projektphase Planungssicherheit. Und sie brauchen qualifiziertes Personal, mit dem nicht immer nur für ein Schulhalbjahr Arbeitsverträge geschlossen werden können, weil unsicher ist, wie sich die Kinderzahl entwickelt.

7.5. Qualifikation des Personals

Im OGS-Bereich gibt es kein Fachkräftegebot. Das gilt auch für die Schulbegleitung am Vormittag.

Kommen im Rahmen des Projektes nun verstärkt Kinder mit (drohender) Behinderung in die OGS, steigen dort die Anforderungen an das Personal insgesamt, da die Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung nicht alleine durch die zusätzlichen Kräfte, sondern durch das gesamte OGS-Team erfolgen soll.

Gleichwohl lastet auf der unter Ziff. 7.4 beschriebenen notwendigen Personalverstärkung eine besondere Verantwortung sowohl in Bezug auf das Kind mit (drohender) Behinderung, als auch die Kolleginnen/ Kollegen im OGS-Team. Daher sollten sie über eine fundierte pädagogische Ausbildung verfügen. Insbesondere dann, wenn mehrere neue (Teilzeit)Kräfte eingestellt werden, ist ein Mix aus Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern, Diplom-Pädagoginnen/ -Pädagogen, Erzieherinnen/ Erziehern, Heilpädagogischen Kräften und Heilerzieherinnen/ Heilerziehern wünschenswert. Die Finanzkalkulation (siehe Ziff. 7.6) berücksichtigt einen solchen Mix.

Kommt überwiegend Personal mit geringerer Qualifikation zum Einsatz und sinken dadurch die Personal- und Sachkosten deutlich, ist das Gespräch mit dem OGS-Träger wegen der Finanzierung zu suchen.

7.6. Anstellungsträger für das zusätzliche Personal

Die/ der individuelle Schulbegleiterin/ Schulbegleiter, die/ der vormittags das Kind mit (drohender) Behinderung unterstützt, ist nicht beim OGS-Träger, sondern bei einem anderen Träger angestellt. Diskutiert worden ist die Frage, bei welchem der beiden Träger das zusätzlich für die infrastrukturelle Unterstützung der OGS am Nachmittag einzustellende Personal ange stellt sein sollte.

Im Ergebnis ist als sachgerecht festgestellt worden, dass das für die Umsetzung der infrastrukturellen OGS-Lösung benötigte zusätzliche Personal beim OGS-Träger einzustellen ist:

- Eine Personenidentität zwischen der Person, die vormittags die individuelle Schulbegleitung leistet, mit der Person, die nachmittags die OGS verstärkt, um dort mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung unterstützen zu können, ist im Regelfall nicht sinnvoll (1:1 Betreuung am Vormittag vs. Gruppenbetreuung am Nachmittag).
- Wie vorstehend dargestellt soll das zusätzlich einzustellende Personal Bestandteil des OGS-Teams werden. Das OGS-Team ist zuständig für alle Kinder in der OGS.

7.7. Finanzmittelbedarf

Für eine 0,5 Fachkraftstelle wird ein pauschaler Mittelbedarf von 30.000 €/Jahr angenommen. Hierdurch sind Personal- und Sachkosten (einschl. Fortbildung, Material inkl. Betreuung während der Ferienzeiten) zu finanzieren. Umgerechnet auf ein Kind mit (drohender) Behinderung in der OGS sind das 7.500 €/Jahr. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittswert für die Laufzeit des Projektes. Eine Dynamisierung im zweiten Projektjahr erfolgt nicht.

Jeweils nach Ablauf eines Schuljahres erstellen die Schule und der OGS-Träger einen schulstandortbezogenen Ergebnisbericht, in dem auch die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel zu bestätigen ist. Dieser Bericht ist im Übrigen auch Grundlage für einen Fachaustausch der Beteiligten, der auch der Weiterentwicklung des Projektes dient.

Zusätzliche Kosten für Koordination/ Besprechung, etc. sind aus den zusätzlichen Landes- bzw. kommunalen Mitteln für die OGS-Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen zu finanzieren.

7.8. Gegenüberstellung der Kosten „Infrastrukturelle Lösung <-> Individualansprüche“

Wie vorstehend dargestellt belaufen sich die durchschnittlichen Kosten der vorgeschlagenen infrastrukturellen Lösung pro Kind und Jahr auf 7.500 €.

Demgegenüber belaufen sich die durchschnittlichen Kosten einer/ eines individuellen Integrationshelferin/ Integrationshelfers auf ca. 21.600 € pro Jahr:

4 Stunden/Tag x 5 Schultage/Woche x 40 Schulwochen/Jahr = 800 Stunden/Jahr. Bei einem Stundensatz von 27 € ergäben sich pro Kind Kosten von 21.600 €/Jahr.

Die Kosten der infrastrukturellen Lösung pro Kind und Jahr betragen ca. 1/3 der Kosten für eine individuelle Integrationshilfe.

7.9. Laufzeit

Eine Projektlaufzeit von zwei Schuljahren ist erforderlich. Nur so lassen sich hinreichende Erkenntnisse für eine Evaluation erzielen. Und nur so ist es den OGS-Trägern möglich, qualifiziertes Personal zu gewinnen.

7.10. Finanzierung

- Wie unter Ziff. 7.7. dargestellt, bedarf es einer Finanzierung des zusätzlich einzustellenden Personals für die Umsetzung der infrastrukturellen OGS-Lösung. Die Kosten sind nach einem noch festzulegenden Verteilschlüssel aus Mitteln des Jugendamtes und des Sozialamtes zu finanzieren.

Dafür reduzieren sich in den beiden genannten Ämtern die Aufwendungen für die Bereitstellung individueller Integrationshelferinnen/ Integrationshelfer. Für die Mittelanmeldung zu den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ist das zu berücksichtigen.

- Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten für Koordination, Besprechung etc. erfolgt aus den Landes- bzw. kommunalen Mitteln für die OGS-Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach schulrechtlichen Regelungen.
- Das SBG VIII (Bereich des Jugendamtes) sieht keine Kostenbeteiligungspflicht der Eltern vor. Im Bereich des Sozialamtes (SGB IX) werden die Eltern nicht zu Kostenbeiträgen herangezogen, da die Angebote der OGS im Zusammenhang mit dem Konzept der Schule als Teilhabe an Bildung gewertet werden.

7.11. Praktische Umsetzung

Die Umsetzung der infrastrukturellen Lösung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Personals in Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS. Dazu ist folgender Zeitplan entwickelt worden:

1. Stichtag zur Ermittlung der Kinder mit (drohender) Behinderung, die einen Anspruch auf eine Integrationshelferin/ einen Integrationshelfer haben und im ersten Schulhalbjahr 2021/2022 in der jeweiligen OGS sein werden.	01.05.2021
2. Stichtag für evtl. Nachmeldungen	15.07.2021
Start des Projekts	01.08.2021
Stichtag zur Ermittlung der Kinder mit (drohender) Behinderung, die einen Anspruch auf eine Integrationshelferin/ einen Integrationshelfer haben und im zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 in der jeweiligen OGS sein werden.	15.10.2021
...	

7.12. Vertragliche Umsetzung

Mit jedem der drei OGS-Träger ist eine Vereinbarung über eine zweijährige pauschalierte Projektfinanzierung abzuschließen. Diese Vereinbarung ist ämterübergreifend (Jugendamt und Sozialamt).

8. Standortspezifische Konzepte zur Umsetzung

Für jeden der drei ausgewählten Schulstandorte entwickeln der OGS-Träger und die Schule ein standortspezifisches Konzept zur Umsetzung und stimmen dieses mit der Fachverwaltung ab.

Das Konzept enthält u.a. Aussagen zu folgenden Aspekten:

- inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Nachmittags- und Ferienbetreuung),
- eingesetzte Methoden,
- Aufgabenwahrnehmung durch bzw. Aufgabenverteilung im OGS-Team und
- Qualifizierung des Personals.

Außerdem wird vor Ort eine Kommunikationsstrategie entwickelt und umgesetzt, um Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung über die erweiterten Möglichkeiten der OGS-Betreuung für ihre Kinder zu informieren.

9. Evaluation

Das Projekt wird durch die Beteiligten evaluiert. Zu dem Zweck finden schulstandortbezogen und übergreifend Fachgespräche statt.

Zur Mitte des zweiten Projektjahres wird ein Bericht vorgelegt, der Basis für weitergehende Entscheidungen sein soll.

10. Individuelle Integrationshilfe trotz infrastruktureller Lösung

Ziel des Projektes ist es, allen interessierten Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen die Teilnahme an der OGS zu ermöglichen.

In bestimmten Konstellationen kann es sein, dass die infrastrukturelle Lösung nicht ausreicht, um die Bedarfe vollständig abzudecken. In diesen Fällen kann es sein, dass ausnahmsweise doch eine individuelle Integrationshelferin/ ein individueller Integrationshelfer eingesetzt werden muss. Diese Kinder werden bei der Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs und der zusätzlichen Finanzmittel dann nicht berücksichtigt.

11. Weiteres Vorgehen

Nach Abstimmung unter den Beteiligten und innerhalb der Verwaltung sind politische Beschlüsse erforderlich:

- Empfehlend: Fachbeirat für Behindertenfragen
- Beschließend: Jugendhilfeausschuss, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Schul- und Sportausschuss).

Anzustreben sind Beschlüsse im März 2021, damit ausreichend Zeit für die weitere Vorbereitung der Umsetzung verbleibt.

12. Themen der Zukunft

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes sind Themen andiskutiert worden, die zukünftig intensiver in den Blick genommen werden sollten:

- nochmalige Prüfung und Bearbeitung des Themas „Poollösung für die Integrationshilfe am Vormittag“,
- stärkerer Einstieg in das Thema Rhythmisierung (Aufhebung der Trennung von Schule am Vormittag und OGS am Nachmittag) und
- Rechtsanspruch OGS ab 2025 nutzen, um eine inklusive Lösung im System Schule zu suchen.